

# Informationsschreiben

## Künstliche Mineralfasern SN 31437g



Sehr geehrter Kunde !

Ab 01.01.2019 werden sämtliche Mineralfasern (gemeinhin als Dellwolle bezeichnet), unabhängig von ihrem Produktionsdatum der Schlüsselnummer 31437 (Asbestabfälle, Asbeststäube) zugeordnet – sie sind aufgrund ihrer asbestähnlichen Eigenschaften als gefährlich eingestuft, sind begleitscheinpflichtig und werden in die Reststoffdeponie eingebracht.

Mineralfaserabfälle müssen getrennt gesammelt und staubdicht in Big Bags oder gleichwertigen Säcken verpackt werden, damit beim Transport keine krebserregenden Faserstäube entweichen. Gleiches gilt für alle Materialverbunde, die künstliche Mineralfasern enthalten. Eine Ver- oder Zumischung zu Baurestmassen ist unzulässig.

Für Kleinmengen bietet Ihnen der UDB die Übernahme in 1m<sup>3</sup>-Big Bags, die Sie bei uns erhalten. Großmengen werden nach der Einheit [Tonnen] verrechnet. Unverpackte Mineralfaserabfälle werden vom UDB nicht angenommen. Sind Mineralfaserabfälle unzureichend verpackt oder mit anderen Abfällen vermischt, werden die Mehrkosten aus Sortierung und Entsorgung an unsere Kunden verrechnet.

Ihr zuständiger Verkaufsberater berät Sie über die entsprechenden Möglichkeiten.



# Informationsschreiben

## Baustyropor – Styrodur XPS SN 57108g



Sehr geehrter Kunde !

XPS ist farblich gekennzeichnet und die Kurzform für extrudiertes Polystyrol – am Bau überall dort eingesetzt, wo hohe Anforderungen an Druck und Feuchtigkeit gestellt werden. Die bekannteste Marke unter den XPS-Dämmstoffen ist Styrodur.

XPS wurde in der Vergangenheit mit klimaschädigenden FCKW produziert (in Österreich bis 2004). Weil dieses Material gefahrenrelevante Eigenschaften aufweist, ist es gleichzeitig ein begleitscheinpflichtiger, gefährlicher Abfall (SN 57108g). Mit FCKW geschäumte Baupanäle müssen in einer Verbrennung für gefährliche Abfälle verbrannt werden.

XPS muss getrennt gesammelt werden. Eine Ver- oder Zumischung zu Baurestmassen ist unzulässig. Bei Vermischung mit anderen Abfällen werden die Mehrkosten aus Sortierung und Entsorgung an unsere Kunden verrechnet.

Expandiertes Polystyrol (EPS) gilt im Gegensatz zu XPS nicht als gefährlicher Abfall und ist unter der SN 57108 zu entsorgen. EPS darf weiterhin in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.

Ihr zuständiger Verkaufsberater berät Sie über die entsprechenden Möglichkeiten.

